



Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz am 16. Mai 2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 12 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Landgemeinde Titz“ und besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist entstanden gemäß dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV.NW, S. 414) durch den Zusammenschluss der Gemeinden Rödingen und Titz und die Eingliederung der Ortschaft Jackerath der Gemeinde Garzweiler. Den Namenszusatz „Landgemeinde“ führt sie seit dem 16. März 2021. Die Namen „Landgemeinde Titz“ und „Gemeinde Titz“ werden synonym verwendet.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst ca. 68,92 qkm.
- (3) Der Sitz der Verwaltung befindet sich in der Ortschaft Titz.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Landgemeinde Titz ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln, Az. -31.21.04- vom 11. Dezember 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:
In gold (gelb) ein rotbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe, begleitet (heraldisch) rechts von drei, links von zwei sechsstrahligen blauen Sternen; links oben befindet sich ein abnehmender blauer Mond.
- (2) Der Landgemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln, Az. -31.21.04- vom 11. Dezember 1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:
Blau-gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte.
- (3) Die Landgemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.
- (4) Das Wappen darf von Dritten nur nach Genehmigung durch die Landgemeinde verwendet werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften; Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
Ameln, Bettenhoven, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Höllen, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Mündt, Müntz, Opherten, Ralshoven, Rödingen, Sevenich, Spiel und Titz.
Die Wohnplätze Burgfeld, Buchenhof, Dackweiler und Dackweiler Siedlung, Karlshöhe, Lüchterhof und Marienfeld gehören zur Ortschaft Gevelsdorf. Der Wohnplatz Wasserwerk gehört zur Ortschaft Hasselsweiler. Die Wohnplätze Am Bahnhof, Am Mühlenpfad, Huppelrath und Mathildenhof gehören zur Ortschaft Jackerath. Der Wohnplatz Louisenhof gehört

zur Ortschaft Müntz. Die Wohnplätze Hochfeld und Magdalenenhöhe gehören zur Ortschaft Ralshoven. Die Wohnplätze Lindenhof und Pappelhof gehören zur Ortschaft Rödingen. Die Wohnplätze Kapellenhof, Neuspiel und Spieler Mühle gehören zur Ortschaft Spiel. Die Wohnplätze Betgenhausen, Düppelshof, Düppelsmühle, Isenkroidt und Meerhöfe gehören zur Ortschaft Titz.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für die Ortschaften

Ameln, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Müntz, Opherten/Mündt, Ralshoven, Rödingen/Höllen/Bettenhoven, Spiel/Sevenich und Titz

wählt der Rat je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die sie bzw. er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreterinnen bzw. seine Stellvertreter sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden.

§ 4

Aufgaben der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und deren Entschädigung

- (1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher sollen die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
- (2) Der Rat bzw. der für die Entscheidung zuständige Ausschuss sollen die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen haben.
- (3) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaft.

§ 5

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6 Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 7 Unterrichtung der Bevölkerung

- (1) Der Rat hat die Bevölkerung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Landgemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnenversammlungen bzw. Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnenversammlung bzw. Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen und Vorhaben der Landgemeinde handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren. Dabei soll die Bevölkerung über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen informiert werden. Die Einwohnerinnenversammlung bzw. Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnenversammlung bzw. Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die bzw. der Vorsitzende der Versammlung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnenversammlung bzw. Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Landgemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und

Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Landgemeinde Titz fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden die nicht in den Aufgabenbereich der Landgemeinde Titz fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an den Rat zur Entscheidung. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die der Rat nicht gebunden ist. Der Ausschuss kann durch Beschluss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, das Anliegen mündlich zu erläutern. Bei gemeinsamen Anregungen und Beschwerden mehrerer Bürgerinnen und Bürgern, benennen diese eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Landgemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Landgemeinde Titz.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 12

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen je Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen je Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen können ebenfalls digital/online in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen wird entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO gewährt. Die Höchstzahl von Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Dienstauffalls wird auf 11,00 Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 88,00 Euro festgelegt. Beide Beträge übersteigen somit die in § 45 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 3a EntSchVO festgelegten Beträge.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern ist.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister bzw. stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntSchVO.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates keine weitere Aufwandsentschädigung.
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13 Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Den im Rat der Landgemeinde vertretenen Fraktionen wird zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung (kommunalpolitische Fortbildung, Beschaffung kommunalpolitischer Zeitschriften und sonstiger Fachliteratur etc.) eine Zuwendung in Höhe von monatlich 11 Euro je Ratsmitglied gewährt.
- (2) Über die Verwendung der nach Abs. 1 gewährten Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jährlich unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Landgemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dessen allgemeinen Vertreterin bzw. allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Landgemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 GO NRW) darstellt.

§ 15 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erfüllt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere
 - a) Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindevermögens im Rahmen der Haushaltsansätze.
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben und zu sonstigen Leistungen auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen heranzuziehen.
 - c) über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.

- d) Forderungen der Landgemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 2.500 Euro zu erlassen und bis zu einem Betrag von 5.000 Euro niederzuschlagen.
 - e) Forderungen der Landgemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zum Ablauf des Haushaltsjahres oder längstens für die Dauer von zwölf Monaten zu stunden.
 - f) Aufträge im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung bis zu 50.000 Euro zu vergeben.
 - g) die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Leistungen im Sinne des § 82 GO NRW bis einschließlich 5.000 Euro zu erteilen, sofern ansonsten in der jeweiligen Haushaltssatzung aufgestellte Budgetregeln nicht greifen.
 - h) das Kassenanordnungsrecht alleine auszuüben.
 - i) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes zu befinden.
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert nicht 10.000 Euro übersteigt, jedoch in Streitigkeiten im Abgabebereich unbegrenzt.
 - k) die Vermietung von gemeindlichen Räumen und Wohnungen und die Verpachtung von gemeindlichen Ländereien vorzunehmen.
 - l) der Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Bürgersteige im privatem Besitz) bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.

§ 16 Vertretung im Amt

- (1) Es wird eine Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter gewählt.
- (2) Der Rat legt den Geschäftsbereich der bzw. des Beigeordneten durch Beschluss fest.

§ 17 Teilnahme an Ausschusssitzungen

An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen der Bürgermeister oder die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter oder die vom Bürgermeister bestimmten Dienstkräfte der Verwaltung teil.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landgemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Titz für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet (<https://landgemeinde.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php>) hierauf hinzuweisen ist. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sollen in der Ausgabe des Amtsblatts der Landgemeinde Titz, das auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel folgt, im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Maßgebend für den Vollzug der Bekanntmachung ist jedoch die Bekanntmachung nach Satz 1. Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der „Jülicher Zeitung“ vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise entweder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebiets oder durch Aushang an Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus in Titz. Der Aushang muss mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstage erfolgen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens drei Tage. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung von Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus in Titz.
- (5) Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus in Titz bewirkt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23. Oktober 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Landgemeinde Titz vom 17. Mai 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 17. Mai 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister